

4.1.2.

Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerken- nung von Maturitätsausweisen¹

vom 16. Januar/15. Februar 1995

In der Absicht, für die Anerkennung von Maturitätsausweisen eine einheitliche gesamtschweizerische Lösung zu treffen, und im Bewusstsein, dass sich beide Partner nur für ihren je eigenen Zuständigkeitsbereich rechtlich binden können,

wird folgendes vereinbart:

I. Regelung der Maturitätsanerkennung

Art. 1 Grundsatz

¹Der Bundesrat und die EDK koordinieren die Anerkennung von Maturitätsausweisen. Sie erlassen deshalb inhaltlich aufeinander abgestimmte Anerkennungsregelungen. Die Anerkennung bezieht sich auf:

- a. die kantonalen gymnasialen Maturitätsausweise,
- b. die Ausweise, die an den freien gymnasialen Maturitätsprüfungen erworben werden, und
- c. die Berufsmaturitätsausweise in Verbindung mit Ausweisen über Ergänzungsprüfungen².

²Sie setzen eine gemeinsame Anerkennungsinstanz ein.

¹ Änderung vom 19. Dezember 2003/4. März 2004; In-Kraft-Treten 1. April 2004

² Änderung vom 19. Dezember 2003/4. März 2004; In-Kraft-Treten 1. April 2004

³ Sie koordinieren die Publikation der Anerkennungserlasse.

II. Gemeinsame Anerkennungsinstanz

Art. 2 Schweizerische Maturitätskommission

Der Bundesrat und die EDK unterhalten gemeinsam eine "Schweizerische Maturitätskommission" (Kommission).

Art. 3 Aufgaben

¹Die Kommission stellt dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) und der EDK Antrag betreffend die Anerkennung von Maturitätsausweisen.

²Sie überprüft die Einhaltung der Anerkennungsbedingungen durch die anerkannten Schulen. Der Standortkanton, die EDK und das EDI können die Kommission mit entsprechenden Überprüfungen beauftragen.

³Sie organisiert die freien gymnasialen Maturitätsprüfungen und die Ergänzungsprüfungen nach den je dafür geltenden besonderen Bestimmungen³.

⁴Sie begutachtet Gesuche um die Zulassung von Sonderregelungen für anerkannte Maturitätsschulen, die Schulversuche durchführen wollen.

⁵Sie begutachtet Gesuche um Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Ausweise mit schweizerischen Maturitätsausweisen.

⁶Sie begutachtet zuhanden des EDI und der EDK Fragen der Maturitätsanerkennung.

³Änderung vom 19. Dezember 2003/4. März 2004; In-Kraft-Treten 1. April 2004

Art. 4 Zusammensetzung, Organisation

¹Die Kommission besteht aus höchstens 25 Mitgliedern.

²Je die Hälfte der Mitglieder wird vom EDI und vom Vorstand der EDK ernannt. Der Vorstand der EDK ernennt im Einvernehmen mit dem EDI den Präsidenten oder die Präsidentin. Die Amtsdauer richtet sich nach den Vorschriften des Bundes; kein Mitglied kann länger als 12 Jahre im Amt bleiben.

³Der Kommission steht ein Sekretariat zur Verfügung, das administrativ dem Bundesamt für Bildung und Wissenschaft zugeordnet ist.

⁴Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des EDI und des Vorstands der EDK bedarf.

Art. 5 Finanzielles

¹Die Präsidentin/der Präsident erhält eine jährliche Entschädigung. Die Mitglieder werden für die Teilnahme an Kommissionssitzungen und für ihre weiteren Kommissionsarbeiten nach den Vorschriften des Bundes entschädigt.

²Der Bund und die EDK tragen die Kosten der Kommission je zur Hälfte. Die EDK leistet an die Kosten des Sekretariats einen zwischen dem EDI und der EDK zu vereinbarenden Beitrag.

III. Die freien gymnasialen Maturitätsprüfungen⁴

Art. 6 Grundsatz

¹Die Kommission führt Maturitätsprüfungen für Bewerberinnen und Bewerber durch, die ausserhalb der anerkannten Maturitätsschulen die allgemeine Hochschulreife erlangen möchten.

⁴Änderung vom 19. Dezember 2003/4. März 2004; In-Kraft-Treten 1. April 2004

²Diese Maturitätsprüfungen führen zu einem Ausweis, der den an anerkannten Maturitätsschulen erworbenen Ausweisen gleichwertig ist.

Art. 7 Regelung

Für die Durchführung der freien Maturitätsprüfungen gilt die Verordnung des Bundesrates vom 7. Dezember 1998⁵ über die schweizerische Maturitätsprüfung. Änderungen dieser Verordnung sind mit der EDK abzusprechen⁶.

IIIa. Ergänzungsprüfungen⁷

Art. 7a Grundsatz⁸

Die Kommission führt für Inhaberinnen und Inhaber von Berufsmaturitätsausweisen Ergänzungsprüfungen durch.

Art. 7b Regelung⁹

Für die Ergänzungsprüfungen zur Berufsmaturität gilt die Verordnung des Bundesrates vom 19. Dezember 2003¹⁰ über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen beziehungsweise das Reglement der EDK vom 4. März 2004 über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen.

⁵ SR 413.12

⁶ Änderung vom 19. Dezember 2003/4. März 2004; In-Kraft-Treten 1. April 2004

⁷ Änderung vom 19. Dezember 2003/4. März 2004; In-Kraft-Treten 1. April 2004

⁸ Änderung vom 19. Dezember 2003/4. März 2004; In-Kraft-Treten 1. April 2004

⁹ Änderung vom 19. Dezember 2003/4. März 2004; In-Kraft-Treten 1. April 2004

¹⁰ SR 413.14

IV. Schlussbestimmungen

Art. 8 Kündigung

Diese Vereinbarung kann auf Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer Frist von vier Jahren gekündigt werden.

Art. 9 Genehmigung und In-Kraft-Treten

¹Diese Vereinbarung wurde genehmigt vom Schweizerischen Bundesrat am 15. Februar 1995 und von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren am 16. Januar 1995.

²Sie tritt am 1. August 1995 in Kraft.

Bern, 16. Januar 1995/15. Februar 1995

Im Namen
des Schweizerischen
Bundesrates

Im Namen der
Schweizerischen Konferenz
der kantonalen Erziehungs-
direktoren

Der Bundespräsident: Villiger Der Präsident: Schmid

Der Bundeskanzler: Couchepin Der Sekretär: Arnet